



Lufttüchtigkeitsanweisung ^K Nr. : 93-186

Aktenzeichen: I 144-503.61/93-186

Braunschweig, 15. Sep. 1993

Hinweis:
Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Die unten aufgeführte ausländische Anweisung bzw. die Technischen Mitteilungen des Herstellers sind Anlaß zur Herausgabe dieser LTA und werden somit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß Folge-Revisionen zu den Technischen Mitteilungen nicht automatisch zu dieser LTA gehören.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

93-186 Schleicher

Betroffene Segelflugzeug (4/Segl.):

Geräte-Nr.: 339

SCHLEICHER

- ASK 21
- Baureihe: ASK 21
 - Werk-Nrn.: 21001 bis 21205
 - ausgenommen sind die Segelflugzeuge, welche gemäß Technischer Mitteilung Nr. 11 auf automatischen Höhenruderanschluß umgerüstet wurden

Betrifft	Technische Mitteilung des Herstellers	Maßnahmen
Flugsteuerung, Höhenruder-Stoßstange	Alexander Schleicher Technische Mitteilung ASK 21 Nr. 26 vom 01.07.1993	Gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung
- evtl. Korrosionsbildung		
- Inspektion		
- ggf. Wechsel der Stoßstange		

Frist: Die Inspektion ist bei der nächsten Jahresnachprüfung, spätestens jedoch bis zum 31.04.1994 durchzuführen.